OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151963/8/EW/MH

Datum:
Linz, 4. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des C P, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Handenberg vom 05.07.2018, GZ: 031-10/Poi/Scha, betreffend Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gemäß § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Handenberg vom 17.01.2018 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) aufgrund der §§ 25ff Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ein Aufschließungsbetrag in Höhe von € 1.305 für sein Grundstück Nr. X, KG X, vorgeschrieben. Der Bescheid ist dem Bf am 24.01.2018 durch Hinterlegung zugestellt worden.

I.2. Der Antrag des Bf auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag datiert mit 05.03.2018 ist am 09.03.2018 bei der belangten Behörde eingelangt.

I.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Handenberg vom 05.07.2018 wurde der Antrag des Bf betreffend Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gemäß § 27 Oö. ROG 1994 abgewiesen, da der Antrag nicht zeitgerecht eingelangt sei.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 21.07.2018 Beschwerde. Im Wesentlichen brachte der Bf vor, ein Schreiben der belangten Behörde mit einem Muster für einen Antrag auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag am 19.02.2018 erhalten zu haben. Zwei Tage später, am 21.02.2018, sei die gesetzte Frist verfallen. Die Behörde habe nicht klar mitgeteilt, wann die Frist beginne, sodass zwei Tage Reaktionszeit nicht ausreichend seien. In dem formlosen Schreiben sei nicht klar deklariert gewesen, dass sich die vierwöchige Frist auf den Bescheid vom 17.01.2018, zugestellt am 24.01.2018, berufe.

I.5. Mit Bescheid vom 27.02.2019 wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bescheid betreffend der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags dem Bf nachweislich am 24.01.2018 durch Hinterlegung zugestellt worden sei. Der Antrag des Bf auf Erteilung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag sei am Gemeindeamt Handenberg am 09.03.2018 eingelangt. Der Antrag sei binnen vier Wochen nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides einzubringen, daher sei der Antrag verspätet. Auch in der Berufung gegen die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages sei kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 27 Oö. ROG 1994 gestellt worden.

I.6. Mit Schreiben vom 25.04.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Schriftsätze des Bf. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die erkennende Richterin darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Weder der Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

III. Rechtslage

Die maßgebliche Rechtsvorschrift des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung lautete wie folgt:

„§ 27
Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag

(1) Die Gemeinde hat mit Bescheid einmalig eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag zu erteilen, wenn
1. dies der Grundstückseigentümer binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung beantragt,
2. dem Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung, insbesondere solche, die im örtlichen Entwicklungskonzept zum Ausdruck kommen, nicht entgegenstehen und
3. das Grundstück keine Baulücke darstellt. Eine Baulücke ist eine in geschlossen bebauten Gebieten zwischen bebauten Grundstücken liegende unbebaute Grundfläche, die zur Sicherung der geordneten Bebauung des Gebiets bebaut werden sollte.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Einleitend ist auszuführen, dass Gegenstand dieses Verfahrens allein die Nichterteilung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag ist. Die – mit dieser Beschwerde in einem Schriftsatz zusammengefasste – Beschwerde gegen die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages ist eine eigene Sache und wurde in einem anderen Verfahren (LVwG-151964/4/EW) behandelt.

IV.2. Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 ist eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag vom Grundstückseigentümer binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zu beantragen. Der Bescheid vom 17.01.2018 betreffend die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags wurde dem Bf nachweislich am 24.01.2018 durch Hinterlegung zugestellt. Dieser Bescheid enthielt auch den Hinweis auf den abgedruckten § 27 Oö. ROG 1994, welcher die Ausnahme von der Anschlusspflicht und die einzuhaltenden Fristen normiert.

Den Gesetzesmaterialien zum Oö. ROG 1994 ist zu entnehmen, dass der Ausnahmeantrag gemäß § 27 leg cit bei sonstiger Fristversäumnis jedenfalls bereits dann zu stellen ist, wenn erstmals ein (Teilvorschreibungs-)Bescheid erlassen wird (vgl. AB 659/2005 GP XXVI zu § 27 Oö. ROG 1994). Dies bedeutet, dass ein allfälliges Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid betreffend die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags diese Frist nicht hemmt, sondern der Antrag auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zu stellen ist.

Die 4-wöchige Frist begann daher mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung des Vorschreibungsbescheides zu laufen. Der Antrag auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag ist am 09.03.2018 bei der belangten Behörde daher verspätet eingelangt.

Aus den dargelegten Gründen ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 27 Oö. ROG 1994 keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt. Ist somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig – wie im gegenständlichen Fall, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen wäre vgl. dazu VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer